

Selbständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung

Allgemeines

1 Dieses Merkblatt informiert über die Auswirkungen der Qualifikation als Selbständigerwerbender auf die Beitragspflicht und Anspruchsberechtigung in den verschiedenen Zweigen der schweizerischen Sozialversicherung. Ob jemand im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als Selbständigerwerbender gilt, entscheiden die Ausgleichskassen und in bestimmten Fällen die SUVA. Zur Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit siehe das Merkblatt 2.02 *Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO*.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Beitragspflicht

2 Personen, die in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Zum Einkommen werden die steuerlich abgezogenen persönlichen Beiträge an

die AHV/IV/EO wieder dazugezählt. Auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital wird ein Zins berechnet und vom Einkommen abgezogen. Von dem so ermittelten beitragspflichtigen Einkommen entrichten die Selbständigerwerbenden Beiträge von 9,5%. Erreicht das Einkommen den vom Bundesrat festgesetzten Grenzbetrag nicht, sind Beiträge nach einem reduzierten Beitragssatz (sinkende Beitragsskala) zu leisten.

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5% der AHV/IV/EO-Beiträge.

Nähere Informationen zur Berechnung und zum Bezug der Beiträge können dem Merkblatt *2.02 Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO* der AHV/IV-Informationsstelle (www.ahv-iv.info) entnommen werden.

AHV/IV-Leistungen

3 Die Berechnung der Leistungsansprüche der Selbständigerwerbenden in der AHV/IV ist mit derjenigen der Arbeitnehmenden identisch. Nähere Informationen zu diesem Bereich geben die Merkblatt-Reihen 3 und 4 der AHV/IV-Informationsstelle.

Erwerbsausfallentschädigungen (EO)

4 Grundlage für die Berechnung der Erwerbsausfallentschädigung bildet das vordienstliche Einkommen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, haben Selbständigerwerbende Anspruch auf eine Betriebszulage. Näheres, siehe Merkblatt 6.01 *Erwerbsausfallentschädigungen* der AHV/IV-Informationsstelle.

5 Mutterschaftsentschädigungen werden für die Selbständigerwerbenden nach den gleichen Grundsätzen wie für Arbeitnehmende berechnet. Näheres, siehe Merkblatt 6.02 *Mutterschaftsentschädigung* der AHV/IV-Informationsstelle.

Durchführungsorgane

6 Zuständig sind die Ausgleichskassen der Kantone und Verbände. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder auf Internet unter www.ahv-iv.info.

Steuern

7 Selbständigerwerbende können die Beiträge, die sie für sich selber an die AHV/IV/EO entrichten, vollumfänglich vom Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abziehen. Die Beiträge, die ein Arbeitgebender an die AHV/IV/EO/ALV für seine Arbeitnehmenden entrichtet, können ebenfalls vollständig vom Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abgezogen werden.

8 Dieser vollen Abzugsfähigkeit bei der Einzahlung steht die volle Besteuerung bei der Auszahlung gegenüber. Die Leistungen der AHV/IV/EO werden bei der Ausrichtung grundsätzlich zu 100% besteuert. Die Unterstützungen aus öffentlichen (z.B. Hilflosenentschädigung) und privaten Mitteln, der Sold für Militär- und Schutzdienst und das Taschengeld für Zivildienst sowie die Ergänzungsleistungen sind jedoch ausdrücklich steuerfrei.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Obligatorische Versicherung

9 Selbständigerwerbende sind nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt (Art. 3 BVG).

Freiwillige Versicherung

10 Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen und so ein Kapital zur Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Tod ansparen (Art. 4 BVG). Dabei stehen ihnen verschiedene Varianten offen:

Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung eines Berufs- oder Branchenverbandes

11 Selbständigerwerbende können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes versichern lassen (Art. 44 Abs. 1 BVG). Zahlreiche Berufs- oder Branchenverbände bieten Selbständigerwerbenden die Möglichkeit, sich bei eigens für sie gegründeten Vorsorgeeinrichtungen (meist Gemeinschaftsstiftungen) zu versichern. Verschiedene freiberuflich tätige Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Ärzteschaft, unabhängige Musiker und Musikerinnen) und zahlreiche Gewerbeberufe verfügen über brancheneigene Pensionskassen. Die «proparis» Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Arbeitgeberorganisationen, Industrie- und Handelskammern sowie weitere Stellen informieren über Anschlussmöglichkeiten für die verschiedenen Berufsgruppen.

Diverse Einrichtungen bieten neben der Mindestleistung im Rahmen der obligatorischen Versicherung für Arbeitnehmende auch Vorsorgepläne mit weitergehenden Leistungen an (überobligatorische Vorsorge). Die Beitragszahlungen sind entsprechend höher. Berufsverbände und Vorsorgeeinrichtungen geben Auskunft. Selbständigerwerbende haben ausserdem die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge, insbesondere auch bei einer Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist, zu versichern.

Anschluss an die Auffangeinrichtung

12 Selbständigerwerbende ohne obligatorische Vorsorge, die sich nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern lassen können, sind berechtigt, sich einer Auffangeinrichtung anzuschliessen (Art. 44 Abs. 2 BVG). Alle drei Sprachregionen führen eine Geschäftsstelle (siehe Merkblatt 6.06 *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*). In der Stiftung Auffangeinrichtung können Selbständigerwerbende einen Vorsorgeplan abschliessen, welcher der obligatorischen Mindestvorsorge für Angestellte gleichkommt.

Das versicherbare Einkommen entspricht dem koordinierten, der obligatorischen Vorsorge unterstellten Lohn (gemäss Art. 8 BVG ist der Teil des Jahreslohnes von 23 940 bis und mit 82 080 Franken zu versichern). Auf Verlangen der versicherten Person kann jener Teil des AHV-pflichtigen Einkommens, welcher zwischen 82 080 Franken und dem gemäss Unfallversicherung geltenden Höchstlohn (126 000 Franken pro Jahr) liegt, im Rahmen der weitergehenden Vorsorge versichert werden.

Die entsprechenden Beiträge sowie Beispiele zur Berechnung der Vorsorgeleistungen sind auf der Internetseite der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch) verfügbar.

Selbständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen

13 Selbständigerwerbende, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen sich als Arbeitgebende einer im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Die von ihnen beschäftigten Personen sind obligatorisch in dieser Einrichtung versichert. Selbständigerwerbende können auch sich selbst bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Personals versichern lassen (Art. 44 Abs. 1 BVG).

Vorsorgelösungen von Versicherungen und Banken (3. Säule)

14 Versicherungen und Banken bieten Selbständigerwerbenden ebenfalls diverse Möglichkeiten der Altersvorsorge. Es handelt sich dabei um die private Vorsorge im Rahmen der 3. Säule (Säule 3a oder gebundene Selbstvorsorge). Angeboten werden reines Alterssparen oder auch eine Kombination von Alterssparen und Versicherungsdeckung. Bei der kombinierten Vorsorge können sich die Prämien einerseits aufgrund des Grades der Risikodeckung (Invalidität und Todesfall), andererseits infolge der verschiedenen Angebote der Versicherungsgesellschaften unterscheiden. Auch die verschiedenen Kapitalanlagemodelle, wie zum Beispiel Mischfonds aus Aktien und Obligationen, sind zu prüfen. Die vielfältigen und diversifizierten Anlageformen, die heute angeboten werden, weisen in Bezug auf das Risiko und die Ertragserwartungen grosse Unterschiede auf.

Vorsorgeleistungen

15 Die berufliche Vorsorge zielt in erster Linie darauf ab, den Versicherten beim Erreichen des Rentenalters neben der AHV-Rente eine zusätzliche Altersleistung auszurichten, damit sie nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit über ein ausreichendes Einkommen verfügen. Der Betrag dieser Rente richtet sich primär nach dem im Zeitpunkt des Rentenanstritts verfügbaren Guthaben, das sich aus den im Laufe der Jahre geleisteten Beitragszahlungen sowie den von der Vorsorgeeinrichtung auf diesem Kapital jährlich gutgeschriebenen Zinsen zusammensetzt.

In den meisten Fällen sehen die Vorsorgepläne auch Leistungen bei Invalidität sowie die Ausrichtung einer Hinterlassenenleistung beim Tod der versicherten Personen vor. Der Leistungsumfang richtet sich jeweils nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung oder dem Vorsorgeplan.

Steuern

16 Die Beiträge an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die der Arbeitgebende für seine Angestellten leistet, können vom Betriebsergebnis als Geschäftsaufwand abgezogen werden (Art. 81 BVG).

Die Beiträge des Unternehmers für seine eigene berufliche Vorsorge können nur insoweit als Geschäftsaufwand abgezogen werden, als sie dem «Arbeitgeberanteil» entsprechen, d. h. demjenigen Anteil, den der Arbeitgebende für sein Personal leistet. Der «Arbeitnehmeranteil» gilt als aus privaten Mitteln erbracht; er ist im Rahmen der allgemeinen Abzüge geltend zu machen, darf jedoch die Erfolgsrechnung der Unternehmung nicht belasten. Hat der Selbständigerwerbende keine Angestellten, gelten 50% seiner Beiträge als «Arbeitgeberanteil».

Die Beitragszahlungen an die 3. Säule für die gebundene Selbstvorsorge können vom Einkommen gemäss den in Art. 7 BVV 3 festgehaltenen Höchstbeträgen abgezogen werden. Selbständigerwerbende, die keiner Pensionskasse der 2. Säule angeschlossen sind, können für ihre Beitragszahlungen jährlich bis 20% des Erwerbseinkommens abziehen, jedoch maximal 32 832 Franken (für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, liegt der abziehbare Höchstbetrag zurzeit bei 6566 Franken).

17 Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, welche in Rentenform bezahlt werden, werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100% besteuert. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, welche in Kapitalform bezahlt werden, werden als einmalige Jahressteuer, getrennt vom übrigen Einkommen, zu einem reduzierten Satz besteuert. Im Rahmen der direkten Bundessteuer beträgt der Satz ein Fünftel der Tarife.

Unfallversicherung

Freiwillige Versicherung

18 Die Selbständigerwerbenden sind in der Schweiz nicht speziell gegen Unfälle versichert*. Das UVG bietet jedoch den in der Schweiz wohnhaften Selbständigerwerbenden und ihren nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitgliedern die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Unfälle gemäss UVG zu versichern.

Im Sinne des UVG sind diejenigen Personen selbständigerwerbend, welche nicht als Arbeitnehmende tätig sind. Arbeitnehmender ist, wer einen massgebenden Lohn gemäss AHV-Gesetzgebung erzielt. Es ist auch möglich, dass eine Person teilweise selbständigerwerbend und teilweise als Arbeitnehmender (unselbständig) tätig ist. Auch diese Personen können sich freiwillig versichern.

Auch freiwillig versichern können sich Personen, die in das AHV-Alter eintreten und unmittelbar zuvor während eines Jahres obligatorisch versichert waren. Nicht freiwillig versichern können sich nichterwerbstätige Arbeitgebende, die lediglich Hausbedienstete beschäftigen.

* Für Heilungskosten sind sie indessen über die obligatorische Krankenversicherung auch bei Unfällen gedeckt.

Prämien

19 Die Prämien werden nach dem versicherten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn des Kalenderjahrs angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Selbständigerwerbenden nicht weniger als die Hälfte und bei Familienmitgliedern nicht weniger als ein Drittel des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (zurzeit 126 000 Franken) ausmachen.

Die Prämien bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten. In der freiwilligen Versicherung werden für die Teuerungszulagen sowie für die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen keine Prämienzuschläge erhoben.

UVG-Leistungen

20 Die Bestimmungen der obligatorischen Versicherung gelten sinngemäss für die freiwillige Versicherung. Folgende Leistungen sind versichert: Pflegeleistungen, Kostenvergütungen und Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung und Hinterlassenenrente).

Versicherer

21 Die freiwillige Versicherung wird von denselben Versicherern durchgeführt wie die obligatorische Versicherung, d.h. von der SUVA und den Versicherern gemäss Art. 68 UVG.

Arbeitgebende, die obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigen, sowie mitarbeitende Familienangehörige, die nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind, können nur bei dem Versicherer eine freiwillige Versicherung abschliessen, der auch das Betriebspersonal versichert.

Selbständigerwerbende ohne Personal, die in einem Wirtschaftszweig tätig sind, der in die Zuständigkeit der SUVA fällt, sowie im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, können sich ausschliesslich bei der SUVA freiwillig versichern lassen. Selbständigerwerbende, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist, können frei unter den in Art. 68 UVG aufgeführten Versicherern wählen. Diese sind allerdings nicht zum Versicherungsabschluss verpflichtet.

Selbständigerwerbende, die Dienst leisten, sind während dieser Zeit bei der Militärversicherung gegen Unfälle versichert (durchgeführt durch die SUVA). Das Bundesamt für Gesundheit ist die Aufsichtsbehörde über die UVG-Versicherer.

Steuern

22 Die Prämien, die der Arbeitgebende für seine Arbeitnehmenden an die obligatorische Unfallversicherung leistet, können vom Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abgezogen werden. Die Prämien, die der Selbständigerwerbende freiwillig der obligatorischen Unfallversicherung für seine eigene Versicherung leistet, können nur im Umfang der für die übrigen Mitarbeitenden übernommenen Prämien vom Betriebsergebnis als Geschäftsaufwand abgezogen werden. Hat er keine Angestellten, werden die Beiträge, die er für seine eigene Versicherung bezahlt, in berufliche Kosten, welche er als geschäftsmässig begründete Kosten vom Betriebsergebnis abziehen kann, und in private Kosten, welche er im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges geltend machen kann, aufgeteilt.

23 Die Versicherungsleistungen sind grundsätzlich zu 100% steuerbar, ausgenommen sind die Kapitalleistungen, die gesondert zu einem Fünftel des Pränumerando-Tarifs besteuert werden.

Auskünfte und weitere Informationen

24 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs/letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

25 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2009. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.09/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.